



Antwort zur Anfrage Nr. 0401/2023 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim betreffend
Aktualisierung des Straßenverzeichnisses in der Straßenreinigungssatzung (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Zu welchem Zeitpunkt soll die „13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung)“ in den Gremienlauf eingebracht werden?

Antwort:

Die angeführte „13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung)“ wurde bereits am 30. November 2022 vom Stadtrat beschlossen (Drucksache Nr. 1499/2022). Inhaltsschwerpunkt dieser Änderungssatzung ist jedoch die Anpassung der Gebühren aufgrund Neukalkulation. Aufgrund der vordringlichen Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung (und gleichsam für die Abfallentsorgung) konnte nicht auch gleichzeitig das als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführte Straßenverzeichnis Teil A und B geändert werden.

Frage 2:

Ist sichergestellt, dass die im Ergänzungsantrag des Ortsbeirates genannten Straßenzüge dann in den Teil A der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden?

Antwort:

Der Ergänzungsantrag des Ortsbeirates bedarf zur Umsetzung noch einer weiteren sachlichen Untermauerung. Hierzu ist über einen gewissen Zeitraum sporadisch der Reinigungszustand (insbesondere die Verschmutzungen) im besagten Bereich per Foto zu dokumentieren. Anlieger, die ihrer durch Satzung übertragenden Reinigungsverpflichtung nachweislich nicht nachkommen, sind nämlich zunächst aufzufordern, dieser -soweit zumutbar- nachzukommen.

Mithin können die zentral gelegenen Straßen bzw. Straßenabschnitte im Bereich des Ortskerns erst dann rechtssicher in den Teil A des Straßenverzeichnisses (gebührenpflichtige städtische Reinigung) aufgenommen werden, wenn Anlieger wiederholt ihrer auferlegten Reinigungsverpflichtung (Straßenverzeichnis Teil B) nicht nachkommen oder die Reinigung – unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse – den Anliegern nicht zugemutet werden kann.

Soweit der Ortsbeirat bereits über diesbezügliche Dokumentationen verfügt, wird gebeten, diese dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zuzuleiten.

Der Entsorgungsbetrieb wird, sobald dieser nicht mehr so stark durch das „Feedback“ auf die jährlichen Gebührenbescheide in Anspruch genommen wird, die satzungsmäßige Umsetzung des Antrages, wie zuvor beschrieben, prüfen und sodann den Ortsbeirat entsprechend unterrichten.

Frage 3:

Falls NEIN: Bedarf es hierzu eines weiteren Ortsbeiratsbeschlusses?

Antwort:

Eines weiteren Ortsbeiratsbeschlusses bedarf es z.Z. nicht.

Mainz, 10.03.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete